

Beförderungs- und Geschäftsbedingungen für Tiertransporte

Für den Transport von Tieren gelten die Vorschriften des HGB, der Tierschutztransportverordnung und der weiteren gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht durch das Nachstehende etwas anderes geregelt wird:

I. Besondere Bestimmungen für den Transport von Tieren

1. Haftung des Frachtführers

Der Frachtführer haftet dem Auftraggeber gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Frachtführer haftet nur für eigenes Verschulden. Für das Verschulden seiner Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen haftet er ebenfalls nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

Der Auftraggeber hat einen etwaigen Schaden an den Tieren mittels einer tierärztlichen Bescheinigung zu führen. Die Untersuchung der Tiere muss binnen 24 Stunden nach Ablieferung der Tiere am Zielort bzw. nach Feststellung des Schadens erfolgen.

Ein bei Ablieferung der Tiere erkennbarer Schaden muss unverzüglich schriftlich gegenüber dem Frachtführer gerügt werden. Nicht erkennbare Schäden sind unverzüglich nach bekannt werden schriftlich gegenüber dem Frachtführer zu rügen.

Der Frachtführer weist darauf hin, dass er für etwaige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber Dritten, insbesondere im Rahmen von Exporterstattungen, keine Haftung übernimmt. Der Auftraggeber hat die Einhaltung der notwendigen Voraussetzungen selbst zu gewährleisten, zu prüfen und einzuhalten. Der Frachtführer ist an die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes, in und durch welches der Transport geführt wird, gebunden. Die jeweiligen Landesbestimmungen können von den Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Europäischen Union abweichen. Insbesondere kann, außerhalb des Gebietes der Europäischen Union, keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Vorschriften der Tierschutztransportverordnung und/oder ihrer etwaigen Nachfolge- und Ausführungsbestimmungen so eingehalten werden können, wie dieses in der Europäischen Union und in der Bundesrepublik Deutschland möglich ist. Dies gilt insbesondere für Aufenthaltsorte und Quarantänestationen.

2. Pflichten des Auftraggebers:

Die Tiere sind zum Transport so bereit zu halten, dass sie gegen die durch den normalen Transport bedingten Schadensmöglichkeiten, wie Stoßverletzungen u.ä., geschützt sind, z.B. durch das Anlegen von Beinschienen etc. Der Auftraggeber haftet für alle Folgen aus dem Fehlen oder dem mangelhaften Zustand dieser Schutzvorrichtung. Für typische Schäden aus mangelnden oder mangelhaften Schutzvorrichtungen des Auftraggebers bzw. aus dem Fehlen solcher haftet der Frachtführer nicht. Der Auftraggeber kann sich nicht auf den Einwand berufen, der Frachtführer hätte mangelnde oder fehlende Schutzvorrichtungen erkennen und/oder beheben können/müssen.

Besondere Absperrungen oder Schutzvorrichtungen muss der Frachtführer nur – gegen entsprechendes Entgelt – auf ausdrückliches schriftliches Verlangen des Auftraggebers zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber hat den Frachtführer schriftlich auf Besonderheiten der Tiere, insbesondere deren Charakter oder Gefährlichkeit, wie Beißer, Schläger, besonders wilde, unverträgliche oder unberechenbare Tiere hinzuweisen.

3. Frachtwert

Bei allen Tieren, deren Wert den reinen Fleischwert übersteigt, haftet der Frachtführer für jeden wie auch immer gearteten Schaden über den Fleischwert hinaus nur, wenn ihm mit Auftragserteilung eine schriftliche und wahrheitsgemäße Wertangabe des Auftraggebers zugeht, so dass der Frachtführer in die Lage versetzt wird, sich über die Annahme oder Ablehnung des Auftrags und über die Empfangnahme, Verwahrung und Versendung sowie über das Treffen von Vorsichtsmaßnahmen klar zu werden. Maßgebend ist der Fleischwert am Sitz des Frachtführers zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Soweit bei Auftragserteilung eine Erklärung über den Wert der Tiere noch nicht durch den Frachtführer erteilt wurde, so ist diese unverzüglich nach Auftragserteilung nachzuholen und zwar so rechtzeitig, dass der Frachtführer seinerseits in die Lage versetzt wird, den Auftrag abzulehnen und/oder über die Empfangnahme, Verwahrung und Versendung der Tiere besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Die Übergabe einer Wertangabe an einen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen des Frachtführers (z.B. Arbeitnehmer, Subunternehmer etc.) ist ohne Wirkung für und gegen den Frachtführer, es sei denn die Wertangabe erfolgt gegenüber einem ermächtigten kaufmännischen Angestellten des Frachtführers. Die durch den Auftraggeber angegebenen Werte sind für die Parteien für den Fall des Streits über den Wert nicht bindend, insbesondere für den Fall, dass der Auftraggeber Schadenersatz fordert.

Der Auftraggeber ist mit dem Einwand, der Frachtführer hätte von dem Wert des Tieres auf andere Weise Kenntnis erlangen können, ausgeschlossen.

Bestimmungen, durch welche die Haftung des Frachtführers eingeschränkt oder aufgehoben wird, bleiben von der Regelung unberührt.

4. Haftungsausschluss des Frachtführers:

Die Haftung des Frachtführers ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Für Schäden, insbesondere auch Beraubungsschäden, an nicht oder mangelhaft geschützten Tieren, soweit nicht eine vorherige besondere schriftliche Vereinbarung über die Haftung erfolgt ist;
- Für Schäden, die durch die Aufbewahrung im Freien entstehen, wenn solche Aufbewahrung vereinbart oder eine andere Aufbewahrung nach dem üblichen Geschäftsbetrieb oder nach den Umständen unzulässig oder unmöglich war;
- Für Schäden durch die Handlungen Dritter, die der Frachtführer nicht zu vertreten hat, insbesondere durch Diebstahl, Sachbeschädigung, soweit der Frachtführer die entsprechende Tat nicht durch sein Verhalten gefördert oder begünstigt hat;
- Für die unmittelbaren und mittelbaren Folgen jedes sonstigen Ereignisses, welches der Frachtführer nicht zu verschulden hat, insbesondere durch höhere Gewalt, Einwirkung anderer Güter, Beschädigungen durch andere Tiere und Witterungseinflüsse;
- Für Schäden, die durch das Verschulden eines Verfügungsberechtigten Dritten entstanden sind;
- Für körperliche Schäden, die dritten Personen zugefügt werden, es sei denn, den Frachtführer trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit;
- Für Gewichtsverluste;
- Für Schäden aus Verkehrsunfällen.

In diesen Fällen beschränken sich die Ansprüche des Auftraggebers auf die Ansprüche gegen die eintrittspflichtigen Versicherungen bzw. Dritten.

Könnte ein Schaden den Umständen nach aus einer der in dieser Bestimmung bezeichneten besonderen Gefahren entstehen, so wird vermutet, dass er aus dieser Gefahr auch entstanden ist, es sei denn, der Auftraggeber kann dem Frachtführer gegenüber nachweisen, dass der Schaden nicht aus der Gefahr entstanden ist.

II. Allgemeine Bestimmungen zum Tiertransport

1. Angebotsgrundlage

Angebote des Frachtführers und Vereinbarungen mit ihm über Preise und Leistungen beziehen sich nur auf die namentlich und ausdrücklich aufgeführten eigenen Leistungen des Frachtführers. Die Angebote beziehen sich im Weiteren auf Tiere normalen Umfangs, normalem Gewicht und normaler Beschaffenheit und setzen normale unveränderte Beförderungsverhältnisse, ungehinderte Verbindungswege sowie die Weitergeltung der bisherigen Frachten, Valutaverhältnisse und Tarife voraus. Der Auftraggeber hat zzgl. entstehende Kosten, insbesondere Zölle, Gebühren, unbeschadet ihrer Vorhersehbarkeit, gegenüber dem Frachtführer zu erstatten.

2. Abnahmepflicht

Lehnt der Empfänger die Annahme der angelieferten Tiere ab, so steht dem Frachtführer für die Rückbeförderung eine Vergütung in gleicher Höhe wie für die Hinbeförderung zu.

Muss der Frachtführer infolge der Nichtabnahme der Tiere diese entladen und unterstellen, so steht ihm hierfür ein angemessenes und ortsübliches Entgelt zu, unabhängig davon, wo die Tiere untergestellt werden. Der Frachtführer hat die Nutzungen oder den Wert der Nutzungen, die in dieser Zeit von und aus den Tieren gezogen werden, nicht heraus zu geben.

Lehnt der Auftraggeber die Rücknahme der Tiere trotz schriftlicher Aufforderung ab, so haftet der Frachtführer für die Tiere und deren Zustand nur bei grober Fahrlässigkeit oder/und Vorsatz. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Frachtführer sämtliche weitergehenden Kosten, die durch die Nichtabnahme entstehen (insbesondere Futterkosten, Kosten der Unterbringung, Transportkosten etc.) zu ersetzen. Der Frachtführer ist in dieser Zeit nicht verpflichtet die Tiere im besonderen Maße zu beaufsichtigen und/oder zu betreuen. Dies gilt insbesondere auch für tierärztliche Maßnahmen.

3. Auslandstransport:

Der Auftrag zur Versendung von Tieren an einen Bestimmungsort im Ausland schließt den Auftrag zur Verzollung ein, wenn ohne sie die Beförderung bis zum Bestimmungsort nicht ausführbar ist. Für die Verzollung kann der Frachtführer neben den tatsächlich auflaufenden Kosten eine besondere – angemessene und ortsübliche – Vergütung erheben. Sämtliche Unterlagen für die Verzollung hat der Auftraggeber rechtzeitig vorher dem Frachtführer zu übergeben, besonders wenn eine besondere Verzollung oder Verzollung als bleibendes Zollgut gewünscht wird.

4. Währung:

Der Frachtführer ist berechtigt von ausländischen Auftraggebern oder Empfängern nach seiner Wahl Zahlung in ihrer Landeswährung oder in deutscher Währung (EURO) zu verlangen.

5. Fälligkeit der Vergütung / Zurückbehaltungsrecht:

Die Vergütung des Frachtführers wird fällig mit Ablieferung der Tiere. Die hierauf ausgestellte Rechnung des Frachtführers ist binnen 7 Kalendertagen auszugleichen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 286 BGB. Kommt der Auftraggeber mit der Entrichtung des Frachtlohnes in Verzug, so ist der Frachtlohn während des Verzuges mit Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 8,5 % p.a. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, insbesondere weitergehender Schadenersatz.

Der Frachtführer kann von seinem Auftraggeber für die voraussichtlich entstehende Vergütung einen angemessenen Vorschuss nach Auftragserteilung einfordern. Der Vorschuss wird mit Eingang der Zahlungsaufforderung beim Auftraggeber fällig.

Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht gegen die Forderung des Frachtführers ist nur mit fälligen und unstreitigen Gegenforderungen zulässig.

Die Ablieferung der Tiere darf mit befreiender Wirkung an jede zum Geschäft oder Haushalt gehörende oder in dem Anwesen des Empfängers anwesende Person, auch an Minderjährige, erfolgen.

Dem Frachtführer steht an sämtlichen Frachtpapieren (insbesondere CMR, Zollpapiere, Fahrtenbuch etc.) bis zum vollständigen Ausgleich des Frachtlohnes ein Zurückbehaltungsrecht zu.

Der Frachtführer haftet hierbei nicht für die dem Auftraggeber entstehenden Nachteile (z.B. im Rahmen der Exporterstattung), wenn er wegen der Nichtzahlung des Frachtlohnes die Frachtpapiere nicht an den Auftraggeber weiterleitet.

6. Verfallklausel:

Alle Ansprüche gegen den Frachtführer, gleich aus welchem Rechtsgrund, verfallen wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Entstehen schriftlich in Textform beim Frachtführer geltend gemacht werden.

Lehnt der Frachtführer den geltend gemachten Anspruch ab oder er erklärt sich nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Geltendmachung, so verfällt der Anspruch, wenn er nicht innerhalb von 2 weiteren Monaten, nach Ablehnung oder nach dem vorstehenden Fristablauf, gerichtlich geltend gemacht wird.

7. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht:

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem Transportvertrag ist Troisdorf.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Transportvertrag einschl. von Scheck- und Wechselklagen sind – soweit zulässig – ist ausschließlich das Amtsgericht Siegburg / Landgericht Bonn zuständig.

Auf den Vertrag findet nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung

8. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungs- und Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dieses die Wirksamkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung soll insoweit gestrichen werden, die übrigen Bestimmungen gelten fort.

Entgegenstehende anders lautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn diese vom Frachtführer ausdrücklich anerkannt worden sind.